



Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften SGPW

Die Bestimmungen dieser Statuten gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften, abgekürzt SGPW, Société Suisse d’Agronomie bzw. SSA, ist ein wissenschaftlicher Verein. Für diesen Verein gelten die Bestimmungen von Artikel 60 ff ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Er wird nicht im Handelsregister eingetragen.

§ 2 Die Adresse des geschäftsführenden Sekretärs gilt als Sitz der Gesellschaft.

§ 3 Die Gesellschaft erleichtert den Gedankenaustausch zwischen Personen, die an der pflanzenbaulichen Forschung und der Entwicklung des Pflanzenbaus im weitesten Sinne interessiert sind. Die Gesellschaft fördert interdisziplinäre und interinstitutionelle Beziehungen und vermittelt Informationen über aktuelle Forschungsfragen, abgeschlossene und laufende Forschungsarbeiten ihrer Mitglieder. Sie fördert die Öffentlichkeitsarbeit und kann nach Bedarf weitere Tätigkeiten aufnehmen.

Die SGPW ist die nationale Kontaktorganisation zur Société Européenne d’Agronomie / European Society for Agronomy.

Die SGPW pflegt den Kontakt zu anderen nationalen Forschungsorganisationen.

Mitglieder

§ 4 Die SGPW besteht aus:

- Ordentlichen
- Mitgliedern
- Studentischen Mitgliedern
- Organisationen
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen mit fachlichem Interesse am Pflanzenbau im weitesten Sinne. In der Ausbildung stehende Personen (Studenten, Doktoranden) können während drei Jahren nach Eintritt studentische Mitglieder sein. Diese Frist kann auf Gesuch durch den Vorstand verlängert werden.

Mitglieder der SGPW können Organisationen werden, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen der Förderung der Pflanzenbauwissenschaften widmen. Nur je ein Vertreter einer Organisation ist stimmberechtigt.

Kollektivmitglieder sind Institute, Schulen, Vereine und Firmen, die die Ziele der SGPW unterstützen. Nur je ein Vertreter ist stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die wissenschaftliche Förderung des schweizerischen Pflanzenbaus im Sinne der SGPW besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

§ 6 Ordentliche, studentische und Kollektivmitglieder werden vom Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen.

Organisationen und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen.

§ 7 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der SGPW mitzuwirken und an den Versammlungen zu stimmen und zu wählen. Jedes Mitglied erhält die Statuten der SGPW.

§ 8 Mutationen (Austritt, Änderung der Mitgliederkategorie, Adressänderung) müssen dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden auf Ende des laufenden Jahres (31. Dezember) bzw. sofort wirksam.

Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Rechnungsjahres (31. Dezember) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus der SGPW austreten.

Wer den Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt hat, kann vom Vorstand aus der SGPW ausgeschlossen werden.

Organisation

§ 9 Die Organe der SGPW sind:

- die Generalversammlung (GV) der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren die Arbeitsgruppen
- die Delegierten in anderen Organisationen

§ 10 Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die an der GV teilnehmen. Sie ist das oberste Organ der SGPW und findet jährlich einmal statt.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Sie nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der SGPW und den Mitgliederstand ab. Sie nimmt den Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren sowie die Rechnung ab.
- Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und, wenn nötig, andere Organe der SGPW.
- Sie beschliesst über Änderungen der Statuten. Sie nimmt Stellung zum Arbeitsprogramm.

- Sie genehmigt das Budget und beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie behandelt Anträge der Mitglieder.
- Sie setzt Arbeitsgruppen ein.

§ 11 In der Regel wird offen mit einfachem Mehr abgestimmt. Auf Antrag wird abgestimmt, ob eine geheime Wahl zu erfolgen hat.

§ 12 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Beisitzer
 - zwei Sekretären, wovon einer die Geschäftsstelle führt.
- Präsident, Vizepräsident und Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit im Vorstand beträgt im Maximum acht Jahre. Die Sekretäre sind beliebig wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Betreuung der administrativen Geschäfte und der Jahresrechnung der SGPW.
- Er informiert die Mitglieder periodisch gemäss § 3.
- Er erstellt das Arbeitsprogramm.
- Er organisiert die Versammlungen und andere Veranstaltungen. Er behandelt die Mitgliedermutationen.
- Er berichtet der Generalversammlung über das Geschäftsjahr.

§ 14 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch die Arbeitsgruppenpräsidenten einladen, wenn die Tätigkeit der Arbeitsgruppen besprochen wird oder Sachprobleme kurzfristig zu bearbeiten sind (z.B. Vernehmlassungen).

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen je einen Vertreter einer angeschlossenen Organisation einladen (beratende Stimme).

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

Die Arbeitsgruppen widmen sich ausgewählten fachlichen Fragen innerhalb der SGPW, gemäss Auftrag durch die GV und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die GV setzt die Arbeitsgruppen für maximal drei Jahre ein; sie wählt den Präsidenten und die Mitglieder. Eine Fortsetzung der Arbeit muss durch die GV bestätigt werden.

Die Delegierten in anderen Organisationen, insbesondere bei der Société Européenne d'Agronomie, sind für die Weitergabe wichtiger Informationen (Tagungen) an die Mitglieder der SGPW verantwortlich.

Wissenschaftliche Aktivität

§ 15 Die SGPW veranstaltet jährlich mindestens eine wissenschaftliche Tagung. Sie kann auch Exkursionen und Besichtigungen durchführen.

§ 16 Die SGPW führt ein Verzeichnis der wichtigsten laufenden und abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten der Mitglieder auf dem Gebiet des Pflanzenbaus. Die Mitglieder sind eingeladen, die SGPW darüber laufend zu orientieren. Die Liste der Arbeiten wird den Mitgliedern periodisch zugestellt.

Rechnungswesen

- § 17 Die Einkünfte der SGPW bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und anderen Einnahmen.
- § 18 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Statutenänderungen

- § 19 Anträge auf Statutenänderung sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen; sie müssen auf der Traktandenliste der GV aufgeführt werden.

Für Änderungen der Statuten bedarf es des 2/3-Mehrs der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Auflösung des Vereins

- § 20 Ein Antrag auf Auflösung der SGPW muss mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht und auf der Traktandenliste der GV aufgeführt werden. Wenn die GV dem Antrag zustimmt, so muss darüber eine schriftliche Abstimmung unter allen eingeschriebenen Mitgliedern (Urabstimmung) durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm 2/3 aller Mitglieder zustimmen.

- § 21 Über die Verwendung des Vermögens der SGPW entscheidet die Generalversammlung.

Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens geht im Falle der Auflösung der SGPW (Art. 19) an eine oder mehrere Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Schlussbestimmungen

- § 22 Diese Statuten sind am 8. März 2000 von der Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 9. April 1992. Die deutsche Fassung ist die Originalversion und hat deshalb bei Unklarheiten Gültigkeit.

Lindau, den 8. März 2000

Der Präsident
Der Geschäftsführer

Dr. Wolfgang G. Sturny
Dr. Alberto Soldati